

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Chemie, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Reutlingen
Standort:	Reutlingen
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist mit einer Ausnahme nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel.

Die Ausnahme betrifft die Kooperation zwischen Hochschule Reutlingen und der KFRU. Der vorgelegte Kooperationsvertrag erfüllte nicht die Anforderungen aus § 19 StAkkrVO; für Details wird auf die Ausführungen im Antrag 10006903 derselben Hochschule verwiesen. Da die Hochschule inzwischen aber die Kooperationsverhältnisse im Lichte des neuen Akkreditierungsrechts geklärt hat, ist keine diesbezügliche Auflage mehr erforderlich.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird (vgl. Akkreditierungsbericht S. 15). Eine

Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

